

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„SCHACHGEMEINSCHAFT ASCHHEIM/FELDKIRCHEN/
KIRCHHEIM e.V. (Kurzbezeichnung „SGAFK e.V.), hat seinen Sitz in
Aschheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Schachsport zu ermöglichen und zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten
von Schachturnieren und Schachlehrgängen für Jugendliche.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, dem
Bayerischen Schachbund e.V. und dem Finanzamt an.
Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Schachbund e.V. und im Bayerischen
Landessportverband e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder

Für sie gelten die Rechte und Pflichten der Satzung sowie Beschlüsse, die sich
auf der Basis der Satzung ergeben.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind
nicht statthaft.

a) ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen
zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste
einzuführen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie
aktives und passives Wahlrecht.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

c) jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder unter 18 Jahren. Ihnen gleichgestellt sind auf Antrag Mitglieder, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden. Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Vorstandschaft. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren steht das aktive Wahlrecht zu, mit Volljährigkeit das passive.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Antragsteller, die noch nicht geschäftsfähig sind, benötigen das Einverständnis eines Elternteils oder ihres Vormundes. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die laufenden Jahresbeiträge müssen bis spätestens 1. April jeden Jahres eingezahlt werden.

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

In begründeten Fällen kann für eine begrenzte Zeit auf Antrag des Mitglieds durch die Vorstandschaft eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied frei (für nicht voll geschäftsfähige Mitglieder gilt § 5 sinngemäß), wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll nachgekommen ist. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen und wird zum Ende des laufenden Monats wirksam. Anteilige Beiträge werden nicht rückvergütet.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es eine den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet, sich den Anweisungen der Vor-

standschaft beharrlich widersetzt, die Ruhe und Ordnung im Verein durch ein vereinschädigendes Verhalten stört, den Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, gegen die Vereinssatzungen verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Vorstandschaft nach Anhören des Betroffenen beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Hauptversammlung.

§ 8 Vereinsvermögen

Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied verliert jedes Recht am Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auslagen für den Verein werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Leitung des Vereins

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Turnierleiter
- dem Schriftführer

Die Vorstandschaft leitet den Verein, trägt gegenüber Mitgliedern die Verantwortung für das Vermögen des Vereins und hat nach besten Kräften für geordnete Finanzverhältnisse zu sorgen. Sie übt Disziplinarrecht aus und kann außer dem in § 7 festgelegtem Recht des Ausschlusses ein Spielverbot für ein Mitglied auf begrenzte Zeit aussprechen.

Alle Verträge werden durch die Vorstandschaft geschlossen.

Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft werden durch einfache Mehrheit entschieden. Abstimmungen sind nur dann möglich, wenn 3 der 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung wahrgenommen. Die Entscheidung, welches Vorstandsmitglied die Aufgabe übernimmt, trifft die Vorstandschaft in geheimer Wahl.

§ 10 Geschäftseinteilung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Kassenwart.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Kassenwart vertreten wird. Sie erlassen Bekanntmachungen und Anordnungen über Spielbetrieb und interne Vereinsangelegenheiten. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie erteilen dem Kassenwart Genehmigungen zu Zahlungen. Bei Widersprüchlichkeiten entscheidet die Auffassung des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer führt bei Versammlungen das Protokoll, erledigt in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr, hat das Mitgliedsverzeichnis zu führen und die Vereinsakten und Bücher zu verwahren.

Der Kassenwart führt ein genaues Verzeichnis des Clubinventars.

Die Kassenbücher und Belege sind vor der Hauptversammlung durch 2 Mitglieder zu prüfen, die für eine Wahlperiode von der Hauptversammlung im voraus zu wählen sind.

Der Turnierleiter ist für die vereinsinternen Turniere zuständig und entscheidet in Streitfällen über die Auslegung von Regeln und Turnierordnung. Er führt Ranglisten, worauf Mannschafts- und Gruppeneinteilungen für Turniere basieren. Mit den Mannschaftsführern legt er die Reihenfolge innerhalb der Mannschaften fest.

§ 11 Hauptversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat jedes Jahr im 1. Quartal stattzufinden. Sie wird durch Rundschreiben an alle Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Termin durch die Vorstandschaft einberufen. Die Einladung enthält sämtliche Tagesordnungspunkte. Die Hauptversammlung hat die Aufgabe:

- a) den Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen und die Vorstandschaft gegebenenfalls zu entlasten
- b) die Vorstandschaft für die nächsten zwei Jahre zu wählen
- c) sonstige vereinswichtige Dinge zu besprechen und zu beschließen.

Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat.

Auch bei Wiederwahl ist eine ordentliche Entlastung unabdingbar. In einem Jahr ohne Neuwahlen ist die Entlastung ebenso erforderlich.

Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen je Vorstandsmitglied in geheimer Wahl.

Undeulich geschriebene oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Alle sonstigen Abstimmungen werden im Regelfall durch Handaufheben durchgeführt. Auf Verlangen wird geheim abgestimmt.

Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für jeden Beschluss ist die einfache Mehrheit des abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Ausnahmen sind §§ 12 und 13.

2) Außerordentliche Hauptversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; sie ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte, spätestens eine Woche vor Sitzungstermin jedem Mitglied mitzuteilen.

Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3) Über Hauptversammlungen sind durch den Schriftführer Niederschriften zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4) Gegen Entscheidungen der Vorstandschaft ist die Anrufung der Hauptversammlung zugelassen, die darüber entscheidet (es gilt § 11 Abs. 2).

5) Bei Neuwahlen sind ein Wahlleiter, ein Beisitzer und ein Schriftführer zu wählen. Sie dürfen nicht dem alten Vorstand angehören. Der Schriftführer erstellt die Wahl-niederschrift.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder (es gilt § 11 Abs. 1) beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch den Beschluss der Hauptversammlung durch namentliche, schriftliche Abstimmung aufgelöst; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (es gilt § 11 Abs. 1) notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig entsprechend der Mitgliederzahlen der Schachgemeinschaft Aschheim/Feldkirchen/Kirchheim an die jeweiligen Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Schlußbestimmungen

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vorstandschaft.

Aschheim, den 11. Juli 2014



gez.: H. Gundel
1. Vorsitzender
Helmut Gundel



gez.: Dieter Vischer
2. Vorsitzender
Dieter Vischer



gez.: D. Gundel
Schriftführerin
Dorothea Gundel